

Statuten Verein waveup

I. Name und Sitz

§ 1

Name, Sitz **1** Unter dem Namen «waveup» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

§ 2

Ziel, Zweck **1** Der Verein bezweckt:

- a) Die Platzierung der Relevanz der Sportart Wellenreiten (Surfen) in der Schweiz.
- b) Die waveup creations AG (Bauherrin des Freizeit- und Surf-parks in Regensdorf) ideell zu unterstützen.
- c) Die allgemeine Pflege und Förderung des Surfsportes, insbesondere des Jugendsportes.
- d) Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch sportliche und gesellschaftliche Anlässe.
- e) Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Nutzung der Angebote des Vereins ist nicht an eine Vereinsmitgliedschaft gebunden.

III. Mittel

§ 3

Mittel **1** Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Allfällige Subventionen
- Allfällige Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Geschäftsjahr **2** Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied	1 Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen können ab dem 1. Altersjahr Mitglieder werden.
Aufnahme	2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliederkategorien	1 Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Juniorenmitglieder d) Firmenmitglied
Aktivmitglieder	2 Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
Passivmitglieder	3 Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben.
Juniorenmitglieder	4 Juniorenmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
Firmenmitglieder	5 Firmenmitglieder ohne Stimmrecht sind juristische Personen.

§ 6

Mitgliederbeiträge	1 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bei Eintritt zu entrichten. Ab dem zweiten Jahr sind die Mitgliederbeiträge jeweils nach Erhalt der Mitgliederrechnung im Januar von den jeweiligen Mitgliedern auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Daten der Mitglieder werden ausschliesslich für vereinsinterne Zwecke verwendet. Einzige Ausnahme: Die Daten werden den Vereins-Partnern bei Rabattaktionen zur eindeutigen Identifizierung der einzelnen Mitgliedern eingeschränkt zur Verfügung gestellt.
Aktivmitglieder	2 Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 150.-
Passivmitglieder	3 Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 100.-
Juniorenmitglieder	4 Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 75.-
Partnermitglieder	5 Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 500.-

§ 7

Stimm-, Wahl- und Antragsberechtigt
Stellvertretungen

1 Nur Aktivmitglieder sind stimm-, wahl- und antragsberechtigt.
2 Stellvertretungen sind nicht zulässig.

§ 8

Übertritt

1 Bei Juniorenmitgliedern erfolgt der Übertritt mit dem Erreichen des 18. Altersjahres zum Aktivmitglied automatisch. Der Mitgliederbeitrag wird auf das folgende Vereinsjahr angepasst.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

§ 10

Austritt

1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

§ 11

Ausschluss

1 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss an die nächste Mitgliederversammlung rekurren. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Vereins

§ 12

Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VIII. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Mitglieder- versammlung	1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am zweiten Freitag im Monat Februar statt.
Einladung	2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Traktandierungs- anträge	3 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
Beschlussfähig	4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Absolutes Mehr	5 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Protokoll	6 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.
Ausserordentliche Mitglieder- versammlung	7 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

§ 14

Aufgaben und Kompe- tenzen der Mitglieder- versammlung	1 a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederver- sammlung b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung d) Entlastung des Vorstandes e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte j) Änderung der Statuten k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
--	---

§ 15

Statuten	1 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehr- heit der anwesenden Stimmberechtigten.
----------	--

IX. Der Vorstand

§ 16

Vorstand	1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
Aufgaben	2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
Entschädigung	3 Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
Kompetenzen	4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Versammlung	5 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Beschlussfassung	6 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Zirkularweg gültig.
Ehrenamt/Spesen	7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

§ 17

Ressorts	1 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: a) Präsidium oder Co-Präsidium b) Finanzen c) Aktuariat
Ämterkumulation	2 Ämterkumulation ist möglich.

X. Revisionsstelle

§ 18

Rechnungsrevisor	1 Der Vorstand wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen muss.
Bericht und Antrag	2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtszeit	3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

XI. Zeichnungsberechtigung

§ 19

Zeichnungsberechtigung

1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.

XII. Haftung

§ 20

Haftung

1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIII. Auflösung des Vereins

§ 21

Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 22

Vereinsvermögen

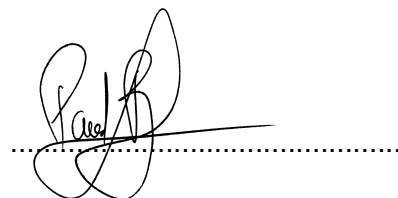
1 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Liquidationsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Verwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XIV. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13. August 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

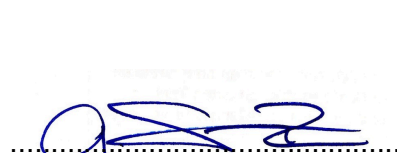
Datum, Ort Zürich, 13, August 2019

Präsident, Pascal Brotzer:



.....

Protokollführerin, Ashley Stutz:



.....